



Einführung einer Bildungs- und Wissenschaftsklausel in das UrhG

Die FDP Bremen setzt sich für eine Verlängerung der Befristung des Paragraphen UrhG, der die öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken für Unterricht und Forschung regelt, bis zur Einführung einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsklausel ein.

Der Paragraph 52a UrhG ist ferner weiterzuentwickeln zu einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsklausel, die den nicht weiter konditionierten, genehmigungsfreien Zugang und die freie Nutzung des publizierten Wissens für Bildungs- und Forschungszwecke ermöglicht.

Die Bestimmungen des Paragraphen 52b UrhG, der die Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken in elektronischer Form regelt, sind im Rahmen dieser Weiterentwicklung zu liberalisieren. Insbesondere sind die Bindung an die Räume der jeweiligen Einrichtung, an eigens dafür eingerichtete elektronische Leseplätze und die Zahl des Bestands der Einrichtung aufzugeben. Nicht aufgegeben werden soll jedoch die angemessene Vergütung der Urheber.